

**9. Änderungssatzung vom 17.12.2004**  
**zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und**  
**Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und**  
**Gebührensatzung) vom 21.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666 ) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712, SGV.NW.610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3) jährlich 1,71 € Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich auch dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 4)

**Artikel 2**

Das Straßenverzeichnis gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Reinigung durch Eigentümer</b>	<b>Reinigung durch Stadt</b>
Geschwister-Scholl-Straße	X	X, Haus Nr. 26, 28, 17

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 9. Änderungssatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 17.12.2004

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Borgmann  
(Bürgermeister)